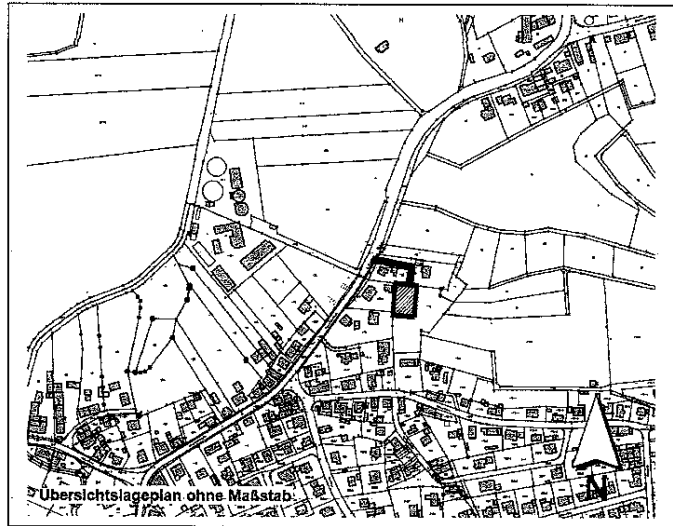


## **Bekanntmachung über die Aufstellung und öffentliche Auslegung einer Einbeziehungssatzung im Bereich der Flur Nrn. 178 und 168/1, Gemarkung Bühl, Gemeinde Bibertal**

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Bibertal hat beschlossen, für den Bereich der Teilflächen der Flur Nrn. 178 und 168/1, Gemarkung Bühl mit einer Fläche von rund 1.144 m<sup>2</sup> eine Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufzustellen.

Die Einbeziehungssatzung wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB und ohne Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ohne zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB aufgestellt. § 4c BauGB wird nicht angewandt.



Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Bühl an der Günzburger Straße. Um für das derzeit im Außenbereich liegende Plangebiet Baurecht zu schaffen, soll dieses in den im Zusammenhang bebauten Ortsbereich von Bühl mit einbezogen werden.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung für den Bereich der Teilflächen der Flur Nrn. 178 und 168/1, Gemarkung Bühl und die Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Rathaus der Gemeinde Bibertal, Zimmer 13, 1. Stock, Hauptstraße 2, 89346 Bibertal

**vom 20. Juli bis einschließlich 21. August 2020**

während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

**Aufgrund der derzeitigen „Corona-Situation“ wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit der Einsichtnahme des Entwurfs der Einbeziehungssatzung im Internet Gebrauch zu machen.** Für die Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus sind Einschränkungen der freien Zugänglichkeit hinsichtlich besonderer Zugangsregelungen (Schutzmaßnahmen wie Abstandsregelung und Maskenpflicht; s. Aushang im Eingangsbereich) möglich. Daher wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 08226 8690-13 gebeten.

Die Zahl der durch das Planungsvorhaben betroffenen Belange sowie der Umfang der einzusehenden Unterlagen bewegen sich im Rahmen eines durchschnittlichen Planungsvorhabens. Eine Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der genannten Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

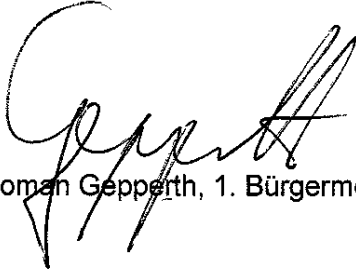
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist.

**Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter [https://www.bibertal.de/aktuelles/amtliche\\_bekanntmachungen/\\_Amtliche-Bekanntmachungen.html](https://www.bibertal.de/aktuelles/amtliche_bekanntmachungen/_Amtliche-Bekanntmachungen.html) veröffentlicht.**

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Bibertal, 06.07.2020  
Gemeindeverwaltung



Roman Geppert, 1. Bürgermeister

